

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Mit Schwerpunkt Prävention sexualisierter Gewalt

Erarbeitet für die Umsetzung in der evangelischen Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen und im CVJM Königsbach-Bilfingen e.V.

Kontaktadresse: Evangelische Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen

Anschrift des Rechtsträgers: Kirchstraße 4, 75203 Königsbach-Bilfingen

Mail: pfarramt@ek-koenigsbach.de

Telefon: 07232 2340

Vertretungsberechtigte Person(en): Julian Albrecht, Reiner Hummel

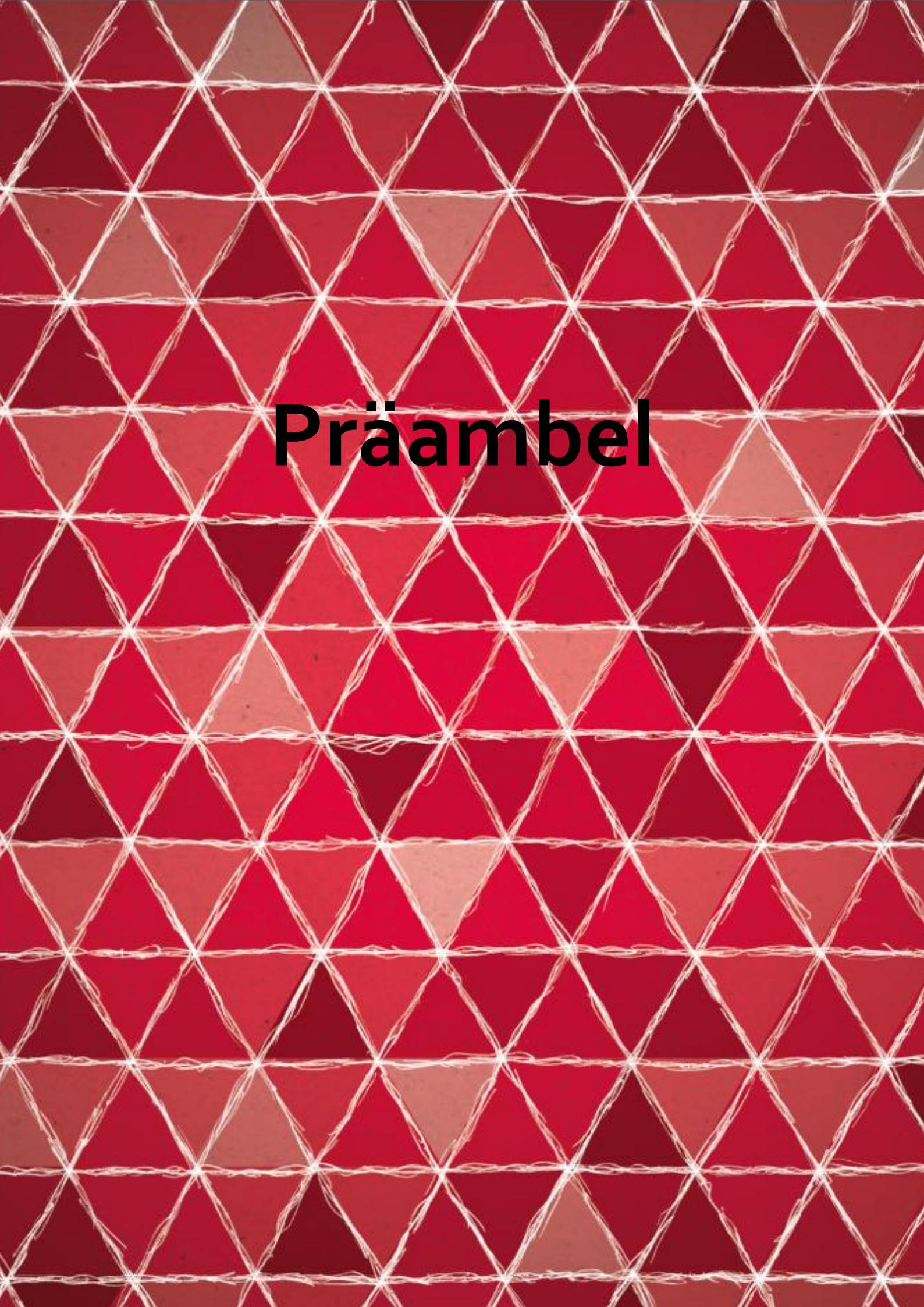
Kontaktadresse: CVJM Königsbach-Bilfingen e.V.

Anschrift des Rechtsträgers: Obere Breitstraße 16, 75203 Königsbach-Bilfingen

Mail: info@cvjm-koenigsbach-bilfingen.de

Vertretungsberechtigte Person(en): Lukas Ewald, Emma Rosenkranz

November 2025

The background of the entire page is a deep red color. Overlaid on this is a repeating pattern of white, hand-drawn lines that form a series of interlocking diamonds or triangles. The lines are slightly irregular, giving the pattern a textured, woven appearance.

Präambel

Die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen (im Folgenden Kirchengemeinde) und des CVJM Königsbach-Bilfingen e.V. (im Folgenden CVJM) orientiert sich am Leben und Reden Jesu:

Matthäus 18,1-20

Gegen die Geltungssucht¹ Um diese Zeit kamen die Jünger zu Jesus und fragten ihn: »Wer ist in der neuen Welt Gottes[1] der Größte?« 2 Da rief Jesus ein Kind herbei, stellte es in ihre Mitte 3 und sagte: »Ich versichere euch: Wenn ihr euch nicht ändert und den Kindern gleich werdet, dann könnt ihr in Gottes neue Welt überhaupt nicht hineinkommen. 4 Wer es auf sich nimmt, vor den Menschen so klein und unbedeutend dazustehen wie dieses Kind, ist in der neuen Welt Gottes der Größte. 5 Und wer einen solchen Menschen[2] in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf.«

Verführer und Verführungen

6 »Wer dagegen einen dieser kleinen, unbedeutenden Menschen, die zu mir halten und mir vertrauen,[3] an mir irrewerden lässt, käme noch gut weg, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im Meer versenkt würde, dort, wo es am tiefsten ist. 7 Wehe der Welt, in der Menschen an mir irrewerden. Das muss zwar so kommen; aber wehe dem, der dazu beiträgt! 8 Wenn deine Hand oder dein Fuß dich zur Sünde verführen, dann hau sie ab und wirf sie weg. Es ist besser für dich, mit nur einer Hand oder einem Fuß ewig bei Gott zu leben, als mit beiden Händen und Füßen ins ewige Feuer geworfen zu werden. 9 Und wenn dich dein Auge zur Sünde verführt, dann reiße es aus und wirf es weg. Es ist besser für dich, mit nur einem Auge ewig bei Gott zu leben, als mit bei-den Augen in das Feuer der Hölle geworfen zu werden.«

Sorge um die Verlorengehenden

10-11 »Hütet euch davor, einen dieser kleinen, unbedeutenden Menschen überheblich zu behandeln. Denn ich versichere euch: Ihre Engel haben immer Zugang zu meinem Vater im Himmel![4] 12 Was meint ihr: Was wird ein Mann tun, der hundert Schafe hat, und eines davon hat sich verlaufen? Wird er nicht die neunundneunzig allein im Bergland weitergrasen lassen und wird losziehen und das verirrte suchen? 13 Und wenn er es dann findet – ich versichere euch: Er wird sich über das eine Schaf mehr freuen als über die neunundneunzig, die sich nicht verlaufen haben. 14 Genauso ist es mit eurem Vater im Himmel: Er will nicht, dass einer dieser kleinen, unbedeutenden Menschen verloren geht.«

Regelung bei Verstößen gegen Gottes Gebot

15 »Wenn dein Bruder – und das gilt entsprechend für die Schwester[5] – ein Unrecht begangen hat,[6] dann geh hin und stell ihn unter vier Augen zur Rede. Wenn er mit sich reden lässt, hast du ihn zurückgewonnen. 16 Wenn er aber nicht auf dich hört, dann geh wieder hin, diesmal mit ein oder zwei anderen; denn jede Sache soll ja aufgrund der Aussagen von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. 17 Wenn er immer noch nicht hören will, dann bring die Angelegenheit vor die Gemeinde. Wenn er nicht einmal auf die Gemeinde hört, dann behandle ihn wie einen Ungläubigen oder Betrüger.[7] 18 Ich versichere euch: Was ihr hier auf der Erde für verbindlich erklären werdet, das wird auch vor Gott verbindlich sein; und was ihr hier für nicht verbindlich erklären werdet, das wird auch vor Gott nicht verbindlich sein.[8] 19 Aber auch das versichere ich euch: Wenn zwei von euch auf der Erde gemeinsam um irgendetwas bitten, wird es ihnen von meinem Vater im Himmel gegeben werden. 20 Denn wo zwei oder drei in meinem Namen zusammen-kommen, da bin ich selbst in ihrer Mitte.«

In der Weite und Liebe, wie Jesus selbst die Menschen wahr- und ernstgenommen hat, wollen wir jeden Menschen in seiner Sexualität, Ethnie, Religion, Kultur und sozialem Kontext wertschätzen. Wertschätzung bedeutet für uns, jeden Menschen in seiner Individualität wahrzunehmen, ihn zu unterstützen, zu fördern, Freiheit zuzugestehen, ihm Werte zu vermitteln und unsere Haltung ihm gegenüber auch von ihm zu erwarten. Unsere Angebote sind für alle Menschen offen und unser Auftrag richtet sich an alle Menschen. Wir möchten Persönlichkeiten stärken, Gaben entdecken und fördern, sowie Verantwortung übertragen. Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen, als sein Gegenüber. Jede und jeden. Da gibt es keinen Unterschied. So möchten wir jedem Menschen begegnen. Wir arbeiten gleichberechtigt und versuchen Abhängigkeiten auszuschließen. Wenn sie nicht zu vermeiden sind, machen wir sie transparent und nutzen sie nicht aus.

Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Das ist eine wichtige Voraussetzung zur Verhinderung von „geschlossenen Systemen“ und zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Wir sehen uns als beteiligungsorientierte Organisation und stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit, damit sie kritikfähig werden und sich äußern, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Die Möglichkeiten der Mitbestimmung (z.B. Jahreshauptversammlung etc.) sind allen Kindern und Jugendlichen sowie den (ehrenamtlich) Mitarbeitenden bekannt und werden entsprechend genutzt. Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte (im Folgenden einfach Eltern) wissen, welche Ansprechpersonen für Wünsche, Kritik, Nachfragen oder Äußerungen von Verdachtsfällen auf grenzverletzendes Verhalten zur Verfügung stehen.

Dieses Schutzkonzept ist für

Schutzbefohlene (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen)

Dieses Schutzkonzept soll dazu dienen, Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen. Es stellt sicher, dass klare Schutzmaßnahmen und Ansprechstrukturen existieren, um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten. Zudem informiert es über präventive Maßnahmen und zeigt Wege auf, wie Betroffene Unterstützung erhalten können.

Leitende Mitarbeitende und volljährige Mitarbeitende

Dieses Schutzkonzept gibt leitenden und volljährigen Mitarbeitenden klare Richtlinien an die Hand, um präventiv gegen Gewalt – insbesondere sexuelle Gewalt – vorzugehen. Es fördert Sensibilisierung, Handlungssicherheit und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Schutzbefohlenen. Zudem bietet es praxisnahe Hilfestellungen für den Umgang mit Verdachtsfällen und das richtige Vorgehen in kritischen Situationen.

Mitarbeitende, Leiterinnen und Leiter

Das Schutzkonzept bietet Mitarbeitenden und Leitenden eine verlässliche Orientierung für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Es stärkt die Sensibilität für mögliche Gefährdungslagen und vermittelt praxisnahe Präventionsmaßnahmen. Zudem zeigt es auf, wie im Ernstfall angemessen reagiert werden kann, um Schutzbefohlene zu unterstützen und Gewalt vorzubeugen.

Eltern

Das Gewaltschutzkonzept bietet Eltern die Gewissheit, dass ihre Kinder in einem sicheren und geschützten Umfeld betreut werden. Durch klare Präventionsmaßnahmen, geschulte Mitarbeitende und festgelegte Verhaltensregeln wird ermöglicht, dass Gewalt – insbesondere auch sexuelle Gewalt – frühzeitig erkannt und konsequent verhindert wird. Eltern können darauf vertrauen, dass ihr Kind in einem respektvollen, achtsamen Rahmen betreut wird und jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um Sicherheit und Wohlbefinden zu gewährleisten.

Helferinnen und Helfer

Helferinnen und Helfer sind solche Mitarbeitenden, die unter 16 Jahre alt sind und den Dienst in der Gemeinde kennen lernen. Für diese gibt das Schutzkonzept eine verlässliche Orientierung für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Es stärkt die Sensibilität für mögliche Gefährdungslagen und vermittelt praxisnahe Präventionsmaßnahmen.

Hauptverantwortliche und Hauptamtliche

Für die hauptamtlichen Führungskräfte, den Kirchengemeinderat und den Vorstand bietet das Gewaltschutzkonzept einen strukturierten Rahmen, der es ihnen ermöglicht, präventive Maßnahmen zu implementieren und zu überwachen. Es definiert klare Zuständigkeiten und sorgt für Transparenz in der Organisation, sodass Risiken frühzeitig identifiziert und angemessen adressiert werden können. Diese strukturierte Herangehensweise stärkt das Vertrauen in die Leitungsebene und stellt sicher, dass ein langfristig sicheres und vertrauensvolles Umfeld für alle Beteiligten geschaffen wird.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel	2
Dieses Schutzkonzept ist für	4
Schutzbefohlene (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen)	4
Leitende Mitarbeitende und volljährige Mitarbeitende	4
Mitarbeitende, Leiterinnen und Leiter.....	5
Eltern.....	5
Hauptverantwortliche und Hauptamtliche	5
Inhaltsverzeichnis.....	6
Umgang mit diesem Schutzkonzept.....	8
Begriffs-bestimmungen	10
Grenzüberschreitendes Verhalten.....	11
Körperliche Gewalt	11
Sexualisierte Gewalt	11
Emotionale (psychische) Gewalt	11
Digitale Gewalt.....	11
Grundlagen	12
Allgemeiner Grundsatz	13
Unser Verhaltenskodex	13
Wir stehen für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang und verstehen uns als Vorbilder	13
Wir beachten unsere persönlichen Grenzen, auch wenn wir eng zusammenleben	14
Wir legen bei unserer Beziehungsarbeit Wert auf eine professionelle Nähe.....	15
Wir beachten unsere Persönlichkeitsrechte in Ton und Bild	15
Wir halten uns an den Jugendschutz.....	16
Wir sind sensibel für grenzverletzendes Verhalten	16
Wir achten die Kinderrechte (UN-Konvention):.....	17
Präventions-maßnahmen	19
Offener Umgang mit dem Thema	20
Thematisierung in Mitarbeitergesprächen	20
Intervention bei Verdachtsfällen	20
Schulungen und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitenden	20
Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen.....	20
Definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren.....	21
Regelmäßige Risikoanalysen von Veranstaltungen und Veranstaltungsorten	21
Der Interventions-plan	22

Grundlagen des Interventionsplans.....	23
Adressen und Meldestellen	24
Das Interventions-team.....	26
Beschluss	28

The background is a solid red color with a repeating pattern of white, hand-drawn diamond shapes. The diamonds are formed by intersecting lines that create a grid of diamond-shaped cells. The text is centered in the middle of the image.

Umgang mit diesem Schutzkonzept

Das aktuelle Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden mit allen Mitarbeitenden besprochen. Mit neuen Mitarbeitenden wird es unmittelbar in der Einarbeitungsphase thematisiert und die entsprechenden Verfahren bei Verdachtsfällen werden durchgesprochen. Außerdem werden die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex (Schutzkonzept) in Anlage 4 (**Anlage 4_Erklärung und Selbstverpflichtung**) unterschrieben. In regelmäßigem Turnus wird dieses Schutzkonzept für Mitarbeitende aufgefrischt.

Zur ganzheitlichen Umsetzung des Konzepts muss jeder Mitarbeitende zeitnah ein aktuelles Führungszeugnis bei der Kirchengemeinde oder beim CVJM vorlegen. Zudem muss jeder Mitarbeitende zeitnah eine Alle Achtung Schulung (oder eine vergleichbare Schulung) besucht haben, die nicht länger als fünf Jahre zurück liegt.

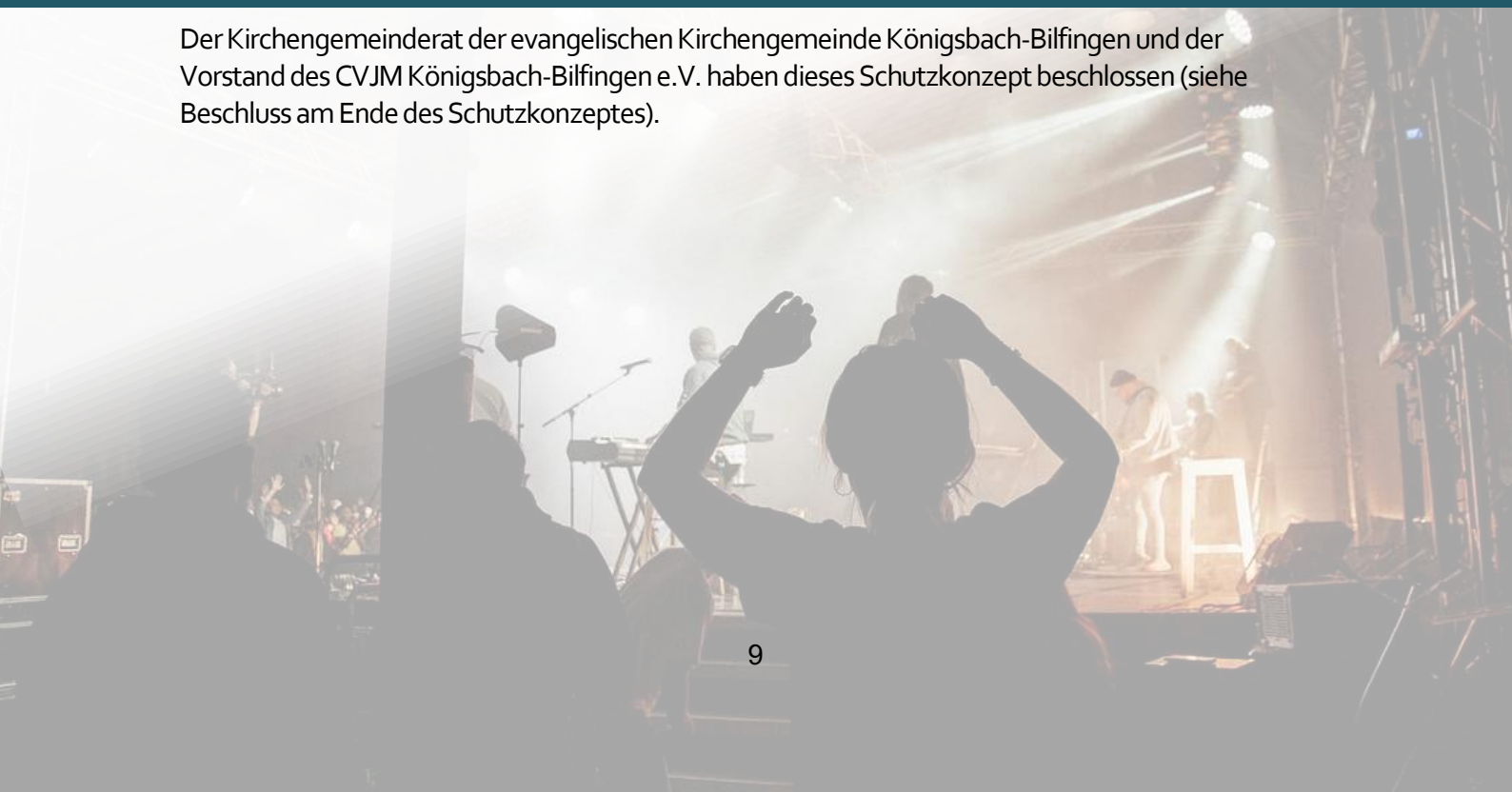
Das Schutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet. In diesem Prozess wird jede Gruppe einbezogen. So kann sichergestellt werden, dass keine Erfahrungen und Erkenntnisse verloren gehen. Alle Mitarbeitenden müssen immer zeitnah über Änderungen des Schutzkonzeptes informiert werden.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Landeskirche und des Landesverbandes CVJM Baden e.V., sowie des CVJM Rothenuffeln-Haddenhausen e.V.

An der Erarbeitung waren die folgenden Personen beteiligt:

- Meike Szekeresch, Alle-Achtung-Schulungsbefähigte
- Jürgen Schmidtke, Kassier des Kirchengemeinderats der evangelischen Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen
- Isabel Sartisohn, Kindergartenleitung
- Lukas Ewald CVJM, 1. Vorsitzender CVJM Königsbach-Bilfingen e.V.

Der Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Königsbach-Bilfingen und der Vorstand des CVJM Königsbach-Bilfingen e.V. haben dieses Schutzkonzept beschlossen (siehe Beschluss am Ende des Schutzkonzeptes).



The background of the slide is a solid red color. Overlaid on this is a white, hand-drawn style grid pattern. The pattern consists of intersecting horizontal and vertical lines that form a series of small squares. Within each square, there are diagonal lines crossing at the center, creating a total of four triangles per square. The lines are slightly irregular, giving it a sketchy or artistic feel.

Begriffs- bestimmungen

Grenzüberschreitendes Verhalten

Der Begriff „grenzüberschreitendes Verhalten“ beschreibt ein Verhalten, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet. Sie können entweder körperlich, sprachlich oder nonverbal erfolgen und sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Beispiele für grenzüberschreitendes Verhalten sind:

- Körperlich: Schlaf-, Toiletten- und Essenszwang, ohne Ankündigung den Mund abputzen oder die Nase wischen, nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben. Zwang bedeutet in diesem Zusammenhang, keine Option zur freien Entscheidung zu lassen.
- Sprachlich: Im Beisein von Kindern schlecht über ein Kind reden.
- Nonverbal: Kinder bewusst ignorieren oder abfällig anschauen.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt nennt man auch physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Körperliche Gewalt ist zum Beispiel, jemanden zu schubsen oder zu treten, zu schlagen, auch mit einem Gegenstand, absichtlich zu verletzen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab und demütigt sie.

Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Erstellen und Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.

Emotionale (psychische) Gewalt

Psychische Gewalt ist äußerlich schwer zu erkennen, denn ihre Spuren hinterlässt sie in der Seele. Betroffene erleiden keine direkten physischen Schäden, sondern bekommen von den Tätern oder Täterinnen über Handlungen, Worte und Blicke emotionale Gewalt angetan. Dabei geht es nicht um die kurzfristigen Folgen eines Streits, in dem möglicherweise auch Dinge gesagt werden, die man später bereut. Bei psychischer Gewalt geht es um die dauerhafte Ausübung von Macht und Kontrolle. Oftmals geschieht dies allerdings so subtil, dass dies von den Betroffenen selbst erst spät als psychische Gewalt wahrgenommen wird – von dem sozialen Umfeld vielleicht sogar gar nicht. Beispiele für psychische Gewalt sind abwertendes Verhalten, Ignorieren, Manipulieren, Abschotten, Drohungen und Stalking. Dazu gehört auch, bewusst und absichtlich Angst zu erzeugen.

Digitale Gewalt

Bei digitaler Gewalt (z.B. Cyber-Mobbing) greifen Täter und Täterinnen im Internet an - per Chat, E-Mail oder in sozialen Netzwerken. Bei digitaler Gewalt geht es den meisten Tatpersonen darum, die ausgewählte Person zu ängstigen oder zu unterdrücken. Sie wollen diese herabsetzen, ihren Ruf schädigen, sie sozial isolieren, zu einem bestimmten Verhalten nötigen oder erpressen. Dafür nutzen sie soziale Netzwerke oder verschaffen sich zum Beispiel direkt Zugriff auf das Mobiltelefon oder den Computer des Opfers. Digitale und analoge Gewalt gehören eng zusammen.

The background of the entire image is a solid red color. Overlaid on this is a white, hand-drawn style grid pattern. The pattern consists of intersecting horizontal and vertical lines that form a series of small squares. Within each square, there are diagonal lines connecting the corners, creating a total of four triangles per square. The lines are slightly irregular and textured, giving the pattern a sketchy, artistic feel.

Grundlagen

Allgemeiner Grundsatz

Wir gehen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit offen und transparent mit dem Thema der sexuellen Selbstbestimmung und der Wahrung persönlicher Grenzen um. Wir sind uns als Träger von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit bewusst, dass die Teilnehmenden unserer Angebote durchaus dem Risiko der sexualisierten Gewalt und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ausgesetzt sind und ergreifen alle Möglichkeiten, um dieses Risiko zu minimieren. Durch die Thematisierung in Schulungen und im alltäglichen Umgang miteinander wirken wir einer Tabuisierung und Kultur des Wegsehens nach bestem Maß entgegen. Die Angebote der Kirchengemeinde und des CVJMs bieten Kindern und Jugendlichen Räume zur freien und selbstbestimmten Entfaltung. Als Verantwortliche stellen wir uns klar gegen grenzverletzendes Verhalten, Ausgrenzung, Diskriminierung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt.

Unser Verhaltenskodex

Für das vorliegende Schutzkonzept war es uns wichtig einen Verhaltenskodex zu erarbeiten, indem wir formulieren, was wir unter einem wertschätzenden und achtsamen Umgang verstehen. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der christlichen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich, die nachfolgenden Regelungen sowie die individuellen Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung von Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu achten, zu respektieren und zu wahren.

Wir stehen für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang und verstehen uns als Vorbilder

Wir behandeln alle Teilnehmenden der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde und des CVJM respektvoll, wertschätzend und freundlich. Niemand wird bei unseren Angeboten ausgegrenzt, gedemütigt oder bloßgestellt. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte. Grundsätzlich gilt folgendes:

- a. Unsere Angebote, Spiele, Rituale, wie auch unsere Verkündigung müssen sich an diesem Grundsatz messen lassen und werden von uns entsprechend reflektiert. Mutproben, Spiele und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind nicht Teil unserer Kinder- und Jugendarbeit.
- b. Wir sprechen Teilnehmende wie auch Mitarbeitende nicht mit einem diffamierenden (selbst- oder fremdgegebenen) Spitz- Kosenamen an.
- c. Bei allen Aktivitäten, aber insbesondere bei körpernahen Übungen, Berührungs-, Tobe- und Fangspielen oder bei Selbsterfahrungsübungen achten wir die persönlichen Grenzen aller Teilnehmenden. Im Vorfeld solcher Aktionen vereinbaren wir klare Regeln und Ausstiegsmöglichkeiten für diese Spiele und Übungen mit den Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- d. Wir achten auf angemessene Sprach- und Wortwahl, insbesondere bei Witzen.
- e. Für minderjährige Teilnehmende gilt grundsätzlich ein Verbot des Verzehrs von alkoholischen Lebensmitteln und Getränken oder Drogen.
- f. Mitarbeitende sind **Freizeit-gewinner**. Der Einsatz lohnt sich. Die Mitarbeit ist nicht bloß Stress, sondern eine Zeit intensiven, persönlichen und gemeinsamen Lebens und Lernens.
- g. Mitarbeitende sind **Beschenkte**. Nicht nur Teilnehmende, sondern auch der Mitarbeitende darf und soll neue Schritte in seinem geistlichen Leben gehen.
- h. Mitarbeitende sind **Begnadete**. Sie dürfen etwas falsch machen; und sie werden etwas falsch machen. Sie leben von der gegenseitigen Vergebung und der Vergebung Jesu. Sie müssen sich

nicht dauernd vergleichen mit „jener tollen Freizeit vor X Jahren“ und „jenem tollen, verständnisvollen Mitarbeitenden“.

- i. **Mitarbeitende sind mündig**, „Botschafter an Christi statt“ (1. Kor. 5,20). Sie sind mündige Mitarbeitende im Reich Gottes, die selbstständig das Evangelium verkünden. Mitarbeitende sind mündig und sollen deshalb mitreden. Die Ideen, Anliegen, Kritikpunkte und Anregungen der Mitarbeitenden sind nicht nur geduldet oder erlaubt, sondern erwünscht. Sie sollen mitentscheiden, aber auch andere Entscheidungen akzeptieren wobei die letztendliche Verantwortlichkeit bei der Leitung liegt. Schließlich kommt mehr als mündige Mitarbeiterschaft heraus. Die Reifung des Mitarbeitenden

Wir beachten unsere persönlichen Grenzen, auch wenn wir eng zusammenleben

Wir sind uns bewusst, dass insbesondere im Rahmen eines engen Zusammenlebens, wie etwa bei Übernachtungsaktionen oder auf Freizeiten, ein Risiko für grenzverletzendes oder sexuell übergreifendes Verhalten besteht. Darum gilt es hier besonders die Privatsphäre und die Wahrung persönlicher Grenzen, wie auch die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu achten und zu respektieren. Grundsätzlich gilt folgendes:

- a. Wir stellen bei Übernachtungen eine Geschlechtertrennung, auch bei der Zelt- und Zimmerbetreuung, sicher. Mitarbeitende und Teilnehmende schlafen nicht gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Wo dies aus logistischen Gründen nicht möglich ist (z.B. Sammelunterkünfte) sorgen wir trotzdem für eine entsprechende räumliche Trennung zwischen Mädchen und Jungen, wie auch zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Bei Teilnehmenden mit einer diversen Geschlechtsidentität vereinbaren wir eine individuelle Regelung im Gespräch zwischen Team und Teilnehmendem und Eltern.
- b. Wir wahren bei unseren Angeboten und Freizeiten die persönliche Privatsphäre von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Wir klopfen zum Beispiel an, ehe wir die Schlafräume von anderen betreten. Insbesondere die Betten und die Schränke / Taschen sind der absolute Privatbereich der Teilnehmenden. Bei Verdachtsfällen auf Mitführung von gesetzlich oder durch gesonderte Regelungen verbotenen Gegenständen dürfen die Teilnehmenden von Mitarbeitenden aufgefordert werden Inhalte von Taschen und Schränke vorzuzeigen.
- c. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. Bei Übernachtungsangeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung ebenfalls angemessen ist.
- d. Mitarbeitende ziehen sich bei Sport-, Schwimm-, oder Übernachtungsangeboten im privaten Bereich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um und nutzen nicht die gleichen Wasch-/Duschräume. Gibt es keine getrennten Umkleide- oder Wasch-/Duschräume, so sind individuelle Regelungen z.B. getrennte Umkleide- bzw. Duschzeiten, festzulegen. Im öffentlichen Bereich ist eine individuelle Regelung festzulegen.
- e. **Autofahren.** Nach Möglichkeit ist eine Geschlechtertrennung in Autos umzusetzen. Kann eine solche Trennung nicht gewährleistet werden, müssen die Regelungen der Risikoanalyse berücksichtigt werden (der Beifahrersitz darf nur mit einem Schutzbedürftigen des gleichen Geschlechts besetzt werden, eigene Kinder sollten wenn möglich vorne sitzen, An- und Abreise nach Möglichkeit privat belassen (z.B. Konfi Castle geht erst vor Ort los; wir bieten den Rahmen für Fahrtorganisation)). Werden Schutzbefohlene in einem privaten Auto mitgenommen, soll dies den Eltern vorab bekannt und von ihnen unterschrieben werden.

Wir legen bei unserer Beziehungsarbeit Wert auf eine professionelle Nähe.

Wir halten als Mitarbeitende im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die für unsere pädagogische Tätigkeit angemessene Nähe. Grundsätzlich gilt folgendes:

- a. Alle Mitarbeitenden verhalten sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend. Kinder und Jugendliche müssen sie in ihrer Leitungsrolle ernst nehmen können. Sie achten, bei aller Nähe, Beziehung und Vertrautheit auf eine professionelle Distanz zu anderen Mitarbeitenden und Teilnehmenden.
- b. Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende führen wir aus eigener Initiative keine Gespräche mit Teilnehmenden, über deren Intimleben. Sollten sich solche Gespräche im Rahmen der Seelsorge an Kindern und Jugendlichen seitens dieser ergeben, ist deren Inhalt stets vertraulich zu behandeln und das Gespräch an einem geeigneten, die Intimsphäre des Gesprächspartners wahren Ort zu führen. Ehrenamtliche Mitarbeitende sollten bei Anbahnung solcher Gespräche an die entsprechend geschulten hauptamtlichen Mitarbeitenden verweisen und im besten Fall diese Gespräche nicht selbst führen. Grundsätzlich sollten weibliche Leitende keine intimen Gespräche mit männlichen teilnehmenden, und umgekehrt, führen. Anonym Hilfe holen ist erlaubt, aber Anvertrautes ohne explizite Erlaubnis darf nicht weitergegeben werden.
- c. Umarmungen und körperliche Gesten müssen sich auf sinnvolle Arten, wie Schulterermutigung, das Hand auf Schulter legen, oder Umarmung, beschränken. In der Risikoanalyse können konkrete Umgänge vereinbart werden.
- d. Manche Kinder sind hin- und wieder auf Wahrnehmungskontakt angewiesen und dem wollen wir in einem guten Rahmen nachgehen. Wenn also ein Kind auf den Schoß eines Mitarbeitenden sitzen möchte, darf das, insoweit das für den Mitarbeitenden in Ordnung ist, angenommen werden. Jedoch sollte hier auf eine ausgewogene Gesamtheit geachtet werden. Bei Kindern, die besonders viel Nähe benötigen, müssen mit den Eltern Absprachen getroffen werden.
- e. Als Mitarbeitende gehen wir keine sexuellen Kontakte mit Teilnehmenden ein. Es gibt keine Liebesbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen, solange ein Abhängigkeitsverhältnis bzw. kein gleichberechtigtes Rollenverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht. An dieser Stelle sei auch auf das Abstinenzgebot im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (KGSsG §4.2), hingewiesen.
- f. Mitarbeitende sind Gemeinschaftsbedürftig. Mitarbeitende sind keine Einzelkämpfer, sondern Teil einer christlichen Gemeinschaft. Die Zeit ist eine besondere Gelegenheit, christliche Lebensgemeinschaft einzuüben. Die Vielfalt der Begabungen sollen im „Leib Christi“ zur Entfaltung kommen. Mitarbeitende reden nicht hinter dem Rücken über andere Mitarbeitenden, sondern tragen die Konflikte direkt aus. Teamsitzungen sind Orte des Planens, des Austausches, der Ermutigung und des Betens. Mitarbeitende dürfen ihre Erwartungen, Zielvorstellungen und Wünsche offen äußern.

Wir beachten unsere Persönlichkeitsrechte in Ton und Bild

Bei unseren Gruppen, Kreisen, Aktionen, Seminaren und Freizeiten wird niemand ohne sein Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. In Toiletten und Badezimmern/Waschräumen ist das Fotografieren und/oder Filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern gemacht und ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht. Die abgebildeten Personen müssen darüber hinaus in passender Form, zum Beispiel zu Beginn einer Maßnahme, informiert werden und mindestens ein mündliches Einverständnis geben. Auch weisen wir unsere Teilnehmenden und uns gegenseitig auf die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und dem Recht am eigenen Bild hin.

Wir halten uns an den Jugendschutz

Wir halten uns bei allen Veranstaltungen, Aktionen und Freizeiten an das geltende Jugendschutzgesetz. Dieses (bei Auslandsfreizeiten das jeweils strengere) ist für uns in jedem Fall bindend. Alle Mitarbeitende haben überdies Vorbildfunktion. Dies gilt auch für den Konsum von Alkohol (JuSchG §9 (1)). - und das Rauchen (nikotin- oder cannabishaltig) (JuSchG §10 (1)).

Wir sind sensibel für grenzverletzendes Verhalten

Wir schauen bei Verletzungen der persönlichen Grenzen oder der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen durch andere nicht weg, sondern greifen zum Schutze der Betroffenen ein. Hierfür werden unsere Mitarbeitenden in den Grund- und Aufbauschulungen, sowie der verpflichtenden Alle-Achtung-Schulung sensibilisiert und qualifiziert.

Als Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit lassen wir uns im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe von entsprechenden Fachstellen beraten (siehe Abschnitt Adressen und Meldestellen). Grundsätzlich gilt folgendes:

- a. Wir agieren bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich innerhalb unserer Angebote und Einrichtungen ereignet haben, gemäß unseres Interventionsplans (siehe Anhang) und leiten die notwendigen Schritte ein. Zusätzlich melden wir strafrechtlich relevante Fälle von sexualisierter Gewalt, die sich innerhalb unserer Angebote und Einrichtungen ereignet haben, konsequent der Meldestelle in der Fachstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und stimmen das weitere Vorgehen mit dieser individuell ab. Bei Rehabilitation oder wenn sich ein Verdachtsfall nicht konkretisiert, muss dieses auch gemeldet werden.
- b. Wir schauen nicht weg, sondern hin. Wenn uns etwas auffällt, sprechen wir das an. Das kann direkt in der Veranstaltung, oder spätestens direkt im Anschluss der Veranstaltung erfolgen. Auch hier achten wir den Mitarbeitenden und stellen ihn nicht bloß.
- c. Wir thematisieren und reflektieren entsprechende Vorfälle beim nächsten Mitarbeiterkreis, der nächsten Teambesprechung oder Leitungsrunde im Kontext der betroffenen Gruppierung und unterstützen uns gegenseitig. Wir vermitteln haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die in diesem Rahmen belastende Gespräche geführt haben, entsprechende Hilfs- und Nachsorgeangebote und stehen ihnen seelsorglich zur Seite.
- d. Als ehrenamtliche Mitarbeitende haben wir die Kontaktdaten einer Ansprechperson für weitere Unterstützung. Diese Daten sind in diesem Schutzkonzept aufgeführt.

Wir achten die Kinderrechte (UN-Konvention):

Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden. 7	Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können. 6	Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen. 5	Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben. 4	Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen. 3	Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden. 2	Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind. 1
Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können. 14	Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden. 13	Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen. 12	Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird. 11	Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammenleben zu ermöglichen. 10	Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen. 9	Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt. 8
Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich. 21	Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten. 20	Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen. 19	Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Sorgeberechtigte“ genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein. 18	Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen. 17	Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen. 16	Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt. 15
Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren. 28	Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können. 27	Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen. 26	Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt. 25	Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt. 24	Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können. 23	Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden. 22
Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden. 35	Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern. 34	Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen. 33	Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung. 32	Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten. 31	Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben. 30	Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird. 29
Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind. 42	Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten. 41	Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein. 40	Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen. 39	Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegzeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören. 38	Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslanglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können. 37	Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird. 36

1  DEFINITION "KIND"	2  KEINE DISKRIMINIERUNG	3  WOHL DES KINDES	4  VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE	5  ROLLE DER FAMILIE	6  LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG	7  NAME UND NATIONALITÄT
8  IDENTITÄT	9  EINHEIT DER FAMILIE WAHREN	10  KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG	11  SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG	12  ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN	13  FREIE MEINUNG UND INFORMATION	14  GEDANKEN- UND RELIGIONS- FREIHEIT
15  GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN	16  SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE	17  ZUGANG ZU INFORMATION	18  VERANTWORTUNG DER ELTERN	19  SCHUTZ VOR GEWALT	20  SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE	21  SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN
22  RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER	23  RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG	24  GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG	25  PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG	26  SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT	27  ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE	28  ZUGANG ZU BILDUNG
29  BESTMÖGLICHE BILDUNG	30  SCHUTZ VON MINDERHEITEN	31  FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST	32  SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG	33  SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN	34  SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH	35  VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL
36  SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG	37  SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT	38  SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN	39  GENESUNG UND REINTEGRATION	40  SCHUTZ IM STRAFRECHT	41  ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES	42  BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE

The background of the slide is a solid red color. Overlaid on this is a repeating pattern of white, hand-drawn lines that form a series of interlocking diamonds or triangles. The lines are slightly irregular, giving the pattern a textured, sketch-like appearance.

Präventions- maßnahmen

Grundsätzlich können sich ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Umsetzung der folgenden Präventionsmaßnahmen an hauptamtliche Mitarbeitende und den Kirchengemeinderat bzw. Vorstand wenden.

Offener Umgang mit dem Thema

Wir sind uns bewusst, dass das Thema des grenzverletzenden Verhaltens und der sexualisierten Gewalt auch den Arbeitsbereich der evangelischen Jugendarbeit betrifft. Durch bewusstes oder unbewusstes Handeln von Mitarbeitenden und Teilnehmenden wurden und werden Menschen im Rahmen unserer Angebote und Aktionen Opfer von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt. Dieses offen zu benennen, transparent zu kommunizieren und in keiner Weise zu tabuisieren, zeigt nach außen und nach innen die reflektierte und intensive Beschäftigung aller Beteiligten mit dem Thema. Ein offener Umgang sensibilisiert, baut Hemmschwellen bei der Offenlegung möglicher Übergriffe ab. Gleichzeitig schreckt ein offener und reflektierter Umgang mit dem Thema mögliche Täter früh ab.

Thematisierung in Mitarbeitergesprächen

In Teambesprechungen gibt die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen zum Thema. Die in diesem Schutzkonzept und den Schulungen erarbeiteten Standards werden aktiv besprochen. Wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf Nähe und Distanz bei einzelnen Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden, werden die Mitarbeitenden darauf hingewiesen.

Intervention bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen wird sofort interveniert. Dabei sind die Vorgaben des Interventionsplans zu diesem Schutzkonzept (**Anlage 2_Interventionsplan**) zu beachten.

Schulungen und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitenden

Durch regelmäßige Schulungen werden Erscheinungsformen, Täterstrategien und Handlungsperspektiven vermittelt. Mitarbeitende werden so für das Thema und die Erscheinungsformen von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt sensibilisiert. Dadurch prüfen sie ihr eigenes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Teilnehmenden und beugen bewussten oder unbewussten Grenzverletzungen oder Übergriffen vor. Der Themenkomplex wird bereits in die Grundschulung für ehrenamtliche Mitarbeitende aufgenommen. Die Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt werden gemäß den aktuellen Vorgaben durch die Alle-Achtung Schulung durch einen qualifizierten Referierenden durchgeführt.

Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen

Mitarbeitende, die sich haupt- oder ehrenamtlich in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit engagieren möchten, verpflichten sich grundsätzlich die persönlichen Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden zu wahren und zu schützen. Hierzu ist eine entsprechende Selbstverpflichtung von jedem Mitarbeitenden zu unterschreiben. Gleichzeitig ist in regelmäßigen Abständen, das heißt alle fünf Jahre, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis dem Kirchengemeinderat oder dem CVJM-Vorstand vorzulegen. Wer die Selbstverpflichtung nicht

anerkennt und unterschreibt, kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt oder rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung entspricht, kann nicht Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sein. Bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind bei Bekanntwerden entsprechender Missstände umgehend zu beenden.

Definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren

Für den Fall, dass grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt innerhalb oder außerhalb der Arbeit der Kirchengemeinde und des CVJM bekannt wird, gibt es klar definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren. Diese werden allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in entsprechenden Schulungen vorgestellt, sodass alle Mitarbeitenden wissen von wem sie Hilfe und Unterstützung bekommen können. Gleichzeitig wird, nicht zuletzt aus Gründen des transparenten Umgangs mit möglichen Fällen, der Kontakt zu unabhängigen, externen Beratungs- und Hilfsangeboten angeboten oder aufgenommen.

Regelmäßige Risikoanalysen von Veranstaltungen und Veranstaltungsorten

In regelmäßigen Abständen, werden Veranstaltungen und Veranstaltungsorte der evangelischen Jugendarbeit, nach einem definierten Bewertungsmuster auf ihr Risiko bezüglich Möglichkeiten von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt bewertet und überprüft. Leitung und verantwortliche Mitarbeitende beraten anschließend gemeinsam, durch welche Maßnahmen sich Risiken weiter verringern lassen und verabreden konkrete Umsetzungsschritte. Dazu dient Anlage 1 (**Anlage 1_Risikoeinschätzung_NAMEGRUPPE_DATUM**) zu diesem Konzept.

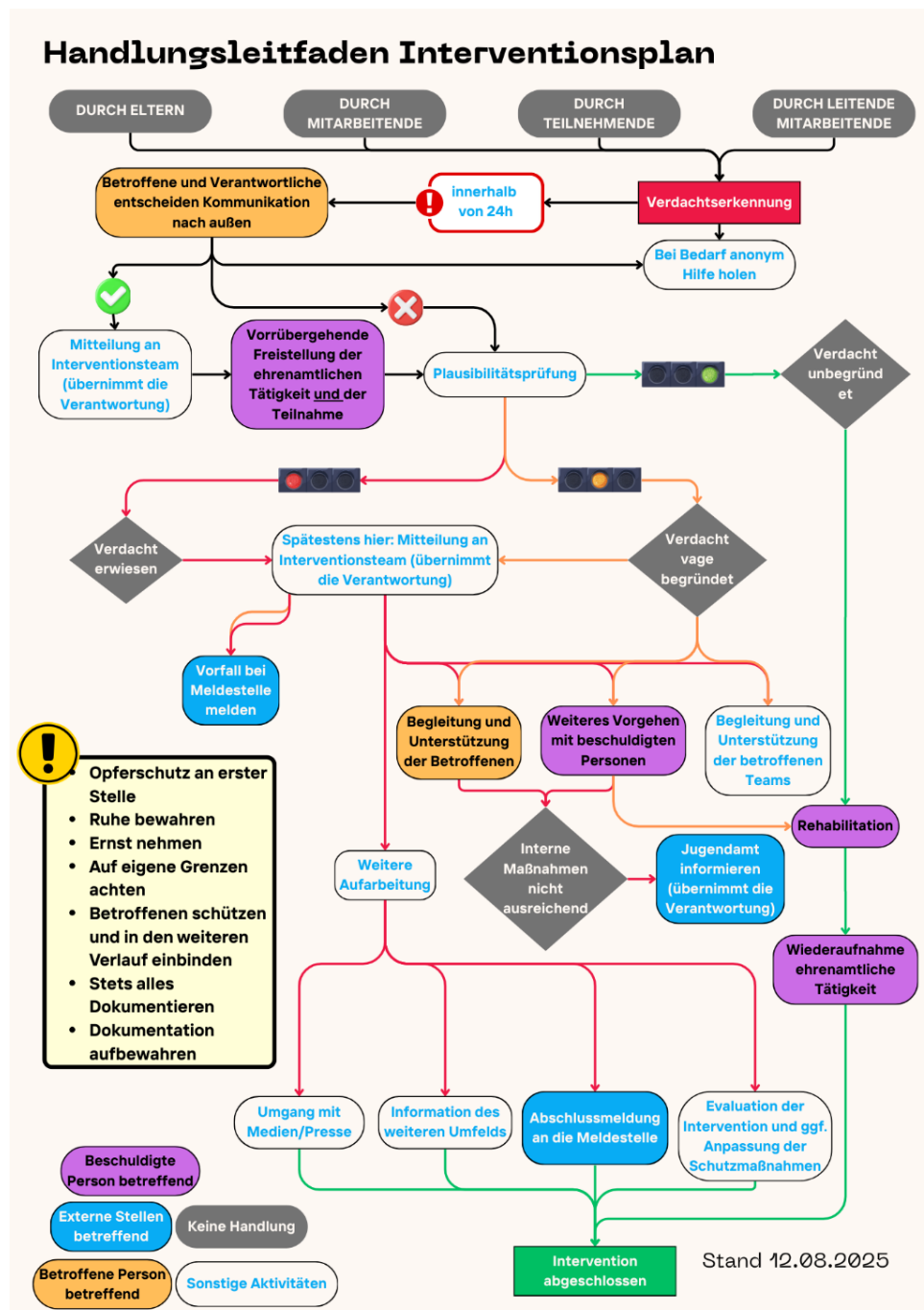
The background is a solid red color with a white, hand-drawn grid pattern. The grid consists of intersecting horizontal and vertical lines that form a series of small squares. The lines are slightly irregular and have a textured, sketchy appearance.

Der Interventions- plan

Grundlagen des Interventionsplans

Dieser Plan beschreibt den Weg von der Meldung eines Verdachtes über die Aufarbeitung bis hin zur Bewältigung. Das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie die Meldepflicht. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen schwer, deshalb erfordern sie eine umfangreiche Aufarbeitung. Aus diesem Grund ist die Erwartungshaltung an alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine klare Verpflichtung zur Meldung jeglicher Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt.

Der folgende Plan gibt eine Übersicht über alle relevanten Schritte. Details sind in Anlage 2 (**Anlage 2_Interventionsplan**) zu diesem Schutzkonzept geführt.



The background of the slide is a solid red color. Overlaid on this is a repeating pattern of white, hand-drawn lines that form a series of interlocking diamonds or triangles. The lines are slightly irregular, giving the pattern a textured, sketch-like appearance.

Adressen und Meldestellen

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen **können** folgende Ansprechpersonen zur Beratung informiert werden:

- Gruppen-/Maßnahmenleitung & Präventionsteam,
- Lokale Verantwortliche (Vorstand, KGR oder Pfarrperson bzw. Diakon oder Diakonin),
- Matthias Kerschbaum: Generalsekretär CVJM Baden,
- Philipp Gerber: CVJM-Sekretär CVJM Baden,
- Bernd Lange (bernd.lange@ekiba.de; +49 721 9175-626).

Meldestelle

Darüber hinaus **müssen** im Falle eines vagen oder erwiesenen Verdachts die zuständigen Meldestellen informiert werden:

- CVJM: Matthias Kerschbaum (Generalsekretär CVJM Baden)(Matthias.Kerschbaum@cvjmbaden.de),
- Kirchengemeinde: meldestelle@ekiba.de.

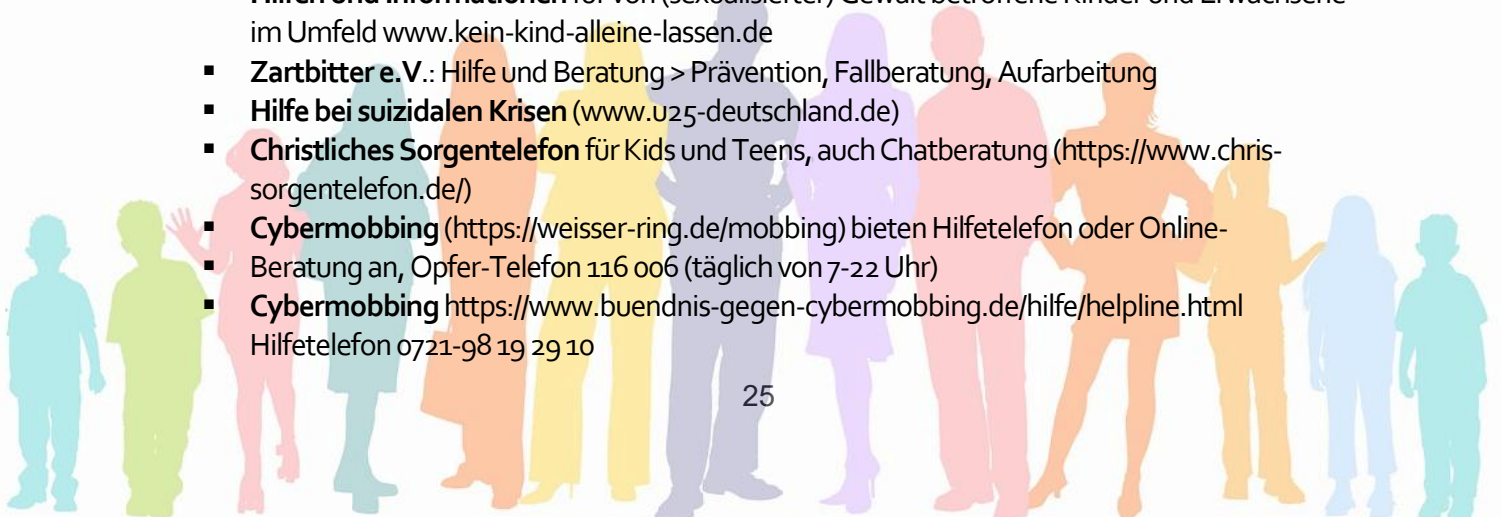
Jugendamt

Falls die Aufarbeitung vor Ort aufgrund der Schwere oder Komplexität nicht mehr weiter möglich ist, **muss** das zuständige Jugendamt hinzugezogen werden:

- Jugendamt Landkreis Enzkreis
 - Adresse: Jugendamt Landkreis Enzkreis, Vogteistr. 44 – 46, 75365 Calw
 - Telefon: 07051 / 160-0
 - E-Mail: ira.info@kreis-calw.de
 - Webseite: <https://www.enzkreis.de/>
- Jugendamt Enzkreis
 - Adresse: Zähringerallee 3 75177 Pforzheim
 - Telefon: 07231 308-9275
 - E-Mail: jugendamt@enzkreis.de

Folgende Ansprechstellen zu weiteren (anonymen) Beratung gibt es darüber hinaus

- **Landeskirche Baden:** www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ und
- **Vertrauenstelefon** 0800 5891629
- **Nummer gegen Kummer:** Hilfe für Kinder und Jugendliche 0800/111 0 333
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch** 0800/22 55 530 (auch Onlineberatung)
- **Fachberatungsstellen in der Nähe** siehe: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** (bundesweit): 08000 116 016
- **Telefonseelsorge** (www.telefonseelsorge.de), Mail-, Chat-, Face-to-Face-Beratung
- **Hilfen und Informationen** für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Erwachsene im Umfeld www.kein-kind-alleine-lassen.de
- **Zartbitter e.V.:** Hilfe und Beratung > Prävention, Fallberatung, Aufarbeitung
- **Hilfe bei suizidalen Krisen** (www.u25-deutschland.de)
- **Christliches Sorgentelefon** für Kids und Teens, auch Chatberatung (<https://www.chris-sorgentelefon.de/>)
- **Cybermobbing** (<https://weisser-ring.de/mobbing>) bieten Hilfetelefon oder Online-Beratung an, Opfer-Telefon 116 006 (täglich von 7-22 Uhr)
- **Cybermobbing** <https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/hilfe/helpline.html>
Hilfetelefon 0721-98 19 29 10



The background is a solid red color with a repeating pattern of white, hand-drawn diamond shapes. The diamonds are formed by intersecting lines that create a grid of diamond-shaped cells. The lines are slightly irregular, giving the pattern a textured, hand-drawn appearance.

Das Interventions- team

Das Interventionsteam:

- Der Vorstand des CVJM,
- Der Kirchengemeinderat.

Aufgaben des Interventionsteam:

- Verantwortung für die Handlungsabläufe und den gesamten Prozess der Aufklärung und Aufarbeitung unter zur Hilfenahme von professioneller Beratung.
- Initiieren einer umfassenden Krisenintervention anhand des Interventionsplanes.
- Einleiten von arbeitsrechtlichen Maßnahmen bzw. Ergreifen von Maßnahmen des Ehrenamts betreffend.
- Der Opferschutz hat höchste Priorität.
- Sicherstellung der Begleitung aller Beteiligten.
- Die/der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist zu informieren, um nötigenfalls eine gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.
- Koordination aller Aufgaben die sich aus dem Interventionsplan ergeben.
- Die Ermittlung obliegt einzig der Strafverfolgungsbehörde bzw. Entscheidung, ob die Behörde einzuschalten ist.

Das Präventionsteam:

- Isabell Sartisohn,
- Jürgen Schmidtke,
- Meike Szekeresch,
- Lukas Ewald.

Aufgaben des Präventionsteam:

- Verfasst und aktualisiert das Schutzkonzept,
- Berät Gruppen und Kreise bei der Risikobewertung,
- Organisiert interne Schulungen zu dem Thema und „Alle-Achtung“ Schulungen,
- Ist Ansprechpartner bei Fragen um das Konzept.

Beschluss

BESCHLUSS

WIR BESCHLIESSEN DIESE SCHUTZKONZEPT UND VERANTWORTEN
DIE UMSETZUNG.

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten
und am 11. November 2025 beschlossen.

Ort, Datum,

Unterschrift: 1. Vorsitzender der evangelischen Kirchengemeinde
Königsbach-Bilfingen

Ort, Datum,

Unterschrift: 2. Vorsitzender der evangelischen Kirchengemeinde
Königsbach-Bilfingen

Der Vorstand hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 15.
November 2025 beschlossen.

Ort, Datum,

Unterschrift: 1. Vorsitzender des CVJM-Königsbach-Bilfingen e.V.

Ort, Datum,

Unterschrift: 2. Vorsitzender des CVJM-Königsbach-Bilfingen e.V.

Mitwirkende

Lukas Ewald (CVJM Königsbach-Bilfingen e.V.)
Jürgen Schmidtke (Kirchengemeinderat)
Isabell Sartisohn (beratend)
Meike Szekeresch (beratend)